

Donnerstag den 21. August 1873.

(373)

## Zwei Maschinisten gesucht.

In Sr. M. Kriegsmarine werden zwei Maschinisten dritter Klasse mit dem Gehalte jährlicher 1000 Gulden ö. W. und dem für die Marinebeamten der X. Diätenklasse normierten Quartiergehalte, beziehungsweise Schiffskostgelde unter nachfolgenden Bedingungen aufgenommen:

- das nicht überschrittene 30. Lebensjahr, sowie der ledige Stand,
- eine robuste für den Maschinendienst zur See geeignete Körperbeschaffenheit,
- die legal nachzuweisende, mindestens durch zwei Jahre stattgehabte erfolgreiche praktische Verwendung in den verschiedenen beim Maschinenbau vorkommenden Handwerken, insbesondere der Maschinenschlosserei, Dreherei und Gießerei.
- eine mindestens durch ein Jahr stattgehabte erfolgreiche Verwendung im Maschinendienste beim Eisenbahnbetrieb oder an Bord von Fluß- oder See-Dampfschiffen,
- die befriedigend abgelegte Prüfung über Wartung und Führung von Dampfmaschinen,
- die vollständige Kenntnis der deutschen Sprache und genügende Fertigkeit im Constructions- und technischen Zeichnen, und
- die Staatsbürgerschaft der österr.-ungar. Monarchie.

Bewerber um die Aufnahme als Maschinisten haben ein schriftliches Gesuch

bis längstens Ende September d. J. an das Reichs-Kriegsministerium (Marinesection) zu richten und demselben beizuschließen:

- den Tauf- oder Geburtschein, sowie den Ledig-schein,
- ein militär-ärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit zum Seekriegsdienste,
- die Schulzeugnisse,
- die oben erwähnten Prüfungs- und Verwendungszeugnisse,
- einen schriftlichen Aufsatz sowie einige Zeichnungen, aus welchen deren Fertigkeit im deutschen Concepte und im Zeichnen entnommen werden kann,
- die legalisierte schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes zum Eintritte in die Kriegsmarine im Falle der Minderjährigkeit und endlich
- den Heimatschein und ein von der zuständigen politischen oder polizeilichen Behörde ausgestelltes Zeugnis über das tadellose Vorleben.

Die Aufnahme erfolgt vorerst provisorisch, und hat der Aspirant innerhalb einer Probezeit von zum mindesten einem Jahre Beweise seiner Fachkenntnis und praktischen Verwendbarkeit im Maschinendienste abzulegen.

Entspricht derselbe den diesfalls an ihn zu stellenden Anforderungen, so erfolgt nach zurückgelegter Probezeit dessen Ernennung zum wirklichen Maschinisten dritter Klasse (Marinebeamte der X. Diätenklasse), worauf er in den Genuß der Vortheile tritt, an welchen alle wirklichen Marinebeamten rücksichtlich der Ansprüche auf Pension, Versorgung u. s. w. theilnehmen.

Wien, im Juli 1873.

Vom k. k. Reichs-Kriegsministerium.  
(Marinesection.)

(367—3)

Nr. 1035.

## Bezirksgerichts-Kanzlistenstelle.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz ist eine Kanzlistenstelle mit den systemmäßigen Bezügen in Erledigung gekommen.

Die gehörig belegten Bewerbungsgesuche, in welchen insbesondere auch die volle Kenntnis der beiden Landessprachen nachzuweisen ist, sind, und

zwar von Seite der anspruchsberechtigten Militärbewerber nach Vorschrift des Gesetzes vom 19ten April 1872, Z. 60 R. G. B., und Verordnung vom 12. Juli 1872, Z. 98 R. G. B., längstens bis 14. September 1873 bei diesem Präsidium einzubringen.

Rudolfswerth, am 10. August 1873.

k. k. Kreisgerichtspräsidentium.

(381—1)

Nr. 6421.

## Officialsstelle zu besetzen.

Bei dem hiesigen k. k. Oberlandesgerichte ist die Stelle eines Officials mit den systemmäßigen Bezügen in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vor-schriftsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis längstens

25. September 1873

bei dem gefertigten Präsidium einzubringen.

Graz, am 17. August 1873.

Vom k. k. Oberlandesgerichts-Präsidentium.

(377—2)

Nr. 3894.

## Bezirkswundarztstelle zu besetzen.

Wegen Wiederbesetzung der in Weinitz erledigten Bezirkswundarztstelle, mit welcher der Bezug einer Remuneration jährlich 126 fl. verbunden ist, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber wollen die Competenzgesuche unter Nachweisung der Befähigung, der bisherigen Verwendung, Kenntnis der Landessprachen, des Standes, des Alters im Wege der vorgesetzten Behörde oder der Behörde des ordentlichen Wohnsitzes bis 15. September 1873 anher gelangen lassen.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Tschernembl, am 13. Juli 1873.

Der k. k. Bezirkshauptmann:  
Tribuzzi m. p.

(378—2)

Nr. 319.

## Jagdverpachtung.

Sonntag den 24. August d. J. wird bei dem gefertigten Wirthschaftsamt die Jagd in der k. k. Montanwaldung „Lanzover-Flouza“ mit dem Flächeninhalte von 3497 Joch 54 □ Klafter im Licitationswege auf die Dauer von zwei Jahren um den Ausrufspreis von jährlichen 50 fl. hint-angegeben.

Die Jagdpachtbedingungen können bei dem Wirthschaftsführer Haus-Nr. 33 in Radmannsdorf jederzeit eingesehen werden.

Radmannsdorf, am 18. August 1873.

k. k. Montanforst - Wirthschaftsamt.

(379—2)

Nr. 1316.

## Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

**1200** Megen Weizen,  
**1600** " Korn und  
**300** " Kukuruz

mittels Offerten unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cimentierten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifiziertes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu intervenieren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsammtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Raibach gegen klaffenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelstreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldierte Rechnung.

5. Die mit einem 50 - Neukreuzer - Stempel versehenen Offerte haben längstens

**bis 31. August 1873**

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse oder die Quittung über dessen Deponierung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Raibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium als an dessen gesamtem Vermögen zu regressieren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wann er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende September 1873**, die zweite Hälfte **bis Mitte Oktober 1873** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreidesäcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscals befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,  
am 18. August 1873.